Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 7

München, den 20. April 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	
12.03.2010	2038-3-4-8-7-UK Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	94
II.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst	
01.03.2010	2236.4.2-UK Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe; hier: Zeugnismuster	96
01.03.2010	2236.4.2-UK Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster –	101
04.03.2010	2210.1.3-WFK Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise	117
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	

I. Rechtsvorschriften

2038-3-4-8-7-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern

Vom 12. März 2010 (GVBl S. 155)

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 329), wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Die Erlaubnis zum Vorrücken in die pädagogisch-didaktische Ausbildung erhält, wer
 - die erforderliche fachliche Abschlussprüfung bestanden hat,
 - bei allen Fächerverbindungen in den Fächern Deutsch und Pädagogik mindestens die Jahresfortgangsnote "ausreichend" erzielt hat,
 - bei den Fächerverbindungen mit Kommunikationstechnik zusätzlich im Fach Informationstechnische Bildung mindestens die Jahresfortgangsnote "ausreichend" erzielt hat und
 - 4. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Erste Hilfe vorgelegt hat."
- 2. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - $_{\rm "}(2)$ ¹Die Zulassung zur pädagogisch-didaktischen Abschlussprüfung setzt voraus je eine Gesamtnote von mindestens "ausreichend" für

- die schulpraktischen Leistungen aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,
- die Leistungen in den Seminaren zur Didaktik aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung.

²Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen oder Prüfungen zu teilen. 3§ 37 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Jede der schulpraktischen Leistungen ist im Umfang von maximal zwei Unterrichtsstunden an einer vom Staatsinstitut zu benennenden Schule (Praktikumsschule) zu erbringen. ⁵Eine Woche vor der jeweiligen schulpraktischen Leistung ist eine schriftliche Ausarbeitung der schulpraktischen Leistung bei der Praktikumslehrkraft abzugeben mit der Erklärung, dass die Ausarbeitung ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. 6Die schulpraktische Leistung wird von der Praktikumslehrkraft und an Grund- und Hauptschulen von einer vom Staatlichen Schulamt benannten Lehrkraft bzw. an Realschulen vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin oder einer von ihm bzw. ihr benannten Lehrkraft oder einer Lehrkraft des Staatsinstituts bewertet. ⁷Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Lehrkräfte eine Einigung über die Benotung versuchen. 8Falls keine Einigung zustande kommt, erhalten die Studierenden die Note nach § 37 Abs. 3 analog, die sich auf zwei Dezimalstellen aus den Bewertungen der beiden Lehrkräfte ergibt. 9§ 23 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt."

- 3. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zahl "25" wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) Die Worte "und § 35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3" werden gestrichen.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 - "²Die Gesamtnote der schulpraktischen Leistungen muss mindestens ausreichend sein. ³Für die schulpraktischen Leistungen gelten § 35 Abs. 2 Sätze 2 bis 8 entsprechend."

4. In § 46 Abs. 1 werden die Worte "35 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Abs. 3" durch die Worte "42 Sätze 2 und 3" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. $\,$

München, den 12. März 2010

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.4.2-UK

Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe; hier: Zeugnismuster

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. März 2010 Az.: VII.8-5 S 9614-3-7.1 414

T.

Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe – BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl S. 35, BayRS 2236-4-1-4-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2006 (GVBl S. 741), zu erteilenden Jahreszeugnisse und Abschlusszeugnisse sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Bei den Zeugnissen ist erforderlichenfalls nach dem Geburtsort der Landkreis einzutragen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Π.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe, hier: Zeugnismuster, vom 11. März 1993 (KWMBI I S. 184) außer Kraft.

Erhard Ministerialdirektor

				Anlage 1
	(Bezeichnung de	r Schule, Schulort))	
		ZEUGNIS		
Herr/Frau		ame und Familienn	ame)	
geboren am	in		, besuchte im Sc	huljahr 20/
das Schuljahr der o	ben genannten Berufsfa	chschule.		
·	_	ungen:		
	Pflich	tfächer		
Theoretischer und fachp	raktischer Unterricht ¹⁾			
Praktische Ausbildung ²⁾		l		
	Wahlf	fächer ³⁾		
	Bemer	kungen:		
Die Erlaubnis zum Vorrück	en in das zweite/dritte S	Schuljahr hat er	/sie	erhalten. ⁴⁾
(Ort, Datum)				
	(0)	:a.a.l)		
Schulleiter/Schulleiterin	(S	iegel)	Klassenleiter/Klassenle	iterin

- Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

 †) Hier werden die Pflichtfächer in der Reihenfolge der Stundentafel eingetragen.

 2) Bei den Berufsfachschulen für Logopädie sind hier die Worte "Praxis der Logopädie" einzutragen.

 3) Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

 4) Bei Schülern, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz.

	(Bezeichnung der Schule, Schulort)
AI	BSCHLUSSZEUGNIS
err/Frau	
ehoren am	(Vorname und Familienname)
eboren am	in
at im Schuljahr 20das	zweite/dritte Schuljahr besucht und die Berufsfachschule
ìr	mit der
Ourchschnittsnote =	abgeschlossen.
ie Leistungen in den einzelnen Fäch	nern wurden wie folgt beurteilt:
	Pflichtfächer
heoretischer und fachpraktischer	Unterricht ¹⁾
	- Cintonioni

(Ort, Datum)

Schulleiter/Schulleiterin

- Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

 | Hier werden die Pflichtfächer in der Reihenfolge der Stundentafel eingetragen.

 | Bei den Berufsfachschulen für Logopädie sind hier die Worte "Praxis der Logopädie" einzutragen.

 | Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

 | Wenn die Voraussetzungen des § 36b BFSO HeilB erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen."

2236.4.2-UK

Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – Zeugnismuster –

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. März 2010 Az.: VII.8-5 S 9612-3-7-7.1 413

T.

Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBI S. 134, BayRS 2236-4-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBI S. 666), zu erteilenden Jahreszeugnisse, Abschlusszeugnisse und Urkunden sind nach den in der Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A4 auszustellen.

Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse und Urkunden mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt oder ausgefüllt werden.

Die Anmerkungen zu den Zeugnisvordrucken sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

In die Zeugnisse und Urkunden sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Bei den Zeugnissen und Urkunden ist erforderlichenfalls nach dem Geburtsort der Landkreis einzutragen.

Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe, hier: Zeugnismuster, vom 5. Juli 2004 (KWMBl I S. 188), geändert durch Bekanntmachung vom 26. Juni 2006 (KWMBl I S. 143), außer Kraft.

Erhard Ministerialdirektor

		Anlage 1
(Bezeichnun	g der Schule, Schulort)	
JAHRE	SZEUGNIS	
Horr/Erou		
Herr/Frau (Vorname	und Familienname)	·····,
geboren amin	, besuchte im Schuljahr 2	20/ das
Schuljahr der Berufsfachschule für		
Leis	stungen:	
Pflic	chtfächer ¹⁾	
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht		
Theoretisener and racingraktisener enternent		
Praktische Ausbildung ²⁾		
Wa	hlfächer ³⁾	
Bem	nerkungen:	
Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte	Schuljahr hat er/siee	rhalten. ⁴⁾
(Ort, Datum)		
(Siegel)	
Schulleiter/Schulleiterin `	Klassenleiter/Klas	senleiterin
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreich	nend, mangelhaft, ungenügend	

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Hier sind die Unterrichtsfächer in der Reihenfolge der Stundentafel einzutragen.

 $^{^{\}rm 2)}$ Bei der Berufsfachschule für Altenpflegehilfe: Pflegerische Praxis.

 $^{^{\}rm 3)}$ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

⁴⁾ Bei Schülern, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz im Jahreszeugnis nach § 47 Abs. 3 BFSO Pflege. Bei Schülern an der Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, wird der Satz ersetzt durch die Bemerkung: "Der Schüler/die Schülerin hat sich der staatlichen Prüfung ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf die Prüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen."

	Anlage 2
(Beze	zeichnung der Schule, Schulort)
ABSO	CHLUSSZEUGNIS
Herr/Frau(V	, Vorname und Familienname)
	had to Oakaliaka 00 / daa dalka Oakaliaka
	, hat im Schuljahr 20/ das dritte Schuljahr
besucht und die Berufsfachschule für Kran	ikenptiege mit der
Durchschnittsnote =	abgeschlossen.
Die Leistungen in den einzelnen Fächern w	wurden wie folgt beurteilt:
	Pflichtfächer
Theoretischer und fachpraktischer Unte	erricht
Grundlagen der Pflege	Recht und Verwaltung
Gesundheits- und Kran- kenpflege (Theorie und Praxis)	Deutsch und Kommunikation
Berufskunde	Sozialkunde
Praktische Ausbildung	
	Wahlfächer ¹⁾
Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Gesun Krankenpflegerinnen bestanden. ²⁾	ndheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und
(Ort, Datum)	(Siegel)
Notes to fire a selection of the fire to	

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen."

		Anlage 3
	(Bezeichnung der Schule, Schulor	t)
A	BSCHLUSSZEUG	NIS
Herr/Frau	(Vorname und Familienname)	,
geboren am in	, hat im s	Schuljahr 20/ das dritte Schuljahr
besucht und die Berufsfachschule für		
Durchschnittsnote =	a	bgeschlossen.
Die Leistungen in den einzelnen Fäch	ern wurden wie folgt beurtei	lt:
	Pflichtfächer	
Theoretischer und fachpraktischer	Unterricht	
Grundlagen der Pflege	Recht und Ve	erwaltung
Gesundheits- und Kin- derkrankenpflege (Theorie und Praxis)	Deutsch und Kommunikati	on
Berufskunde	Sozialkunde	
Praktische Ausbildung		
	Wahlfächer ¹⁾	
Er/Sie hat die staatliche Prüfung fü Kinderkrankenpflegerinnen bestander	ır Gesundheits- und Kinderk 1. ²⁾	krankenpfleger und Gesundheits- und
(Ort, Datum)	. (Siegel)	Schulleiter/Schulleiterin
Notenstufen: sehr gut, gut, befriediger	nd, ausreichend, mangelhaft	, ungenügend

<u>Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:</u>

1) Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen."

Anlage 4 (Seite 1)
(Bezeichnung der Schule, Schulort)	
ABSCHLUSSZEUGNIS	
Herr/Frau, (Vorname und Familienname)	
geboren am,	
hat im Schuljahr 20/ als Schüler/Schülerin der oben genannten Berufsfachschule für	
Krankenpflegehilfe die staatliche Abschlussprüfung bestanden.	
Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung	
"Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)"/	
"Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)"	
zu führen.	

Anlage 4 (Seite 2)

Die Leistungen von Herrn/Frau wurden wie folgt beurteilt:	
Pflic	chtfächer
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht	
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	Grundlagen der Pflege
Deutsch und Kommunikation	Pflege und Betreuung
Praktische Ausbildung	
Wah	nlfächer ¹⁾
(Ort, Datum)	
	Siegel
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusse	es ²⁾ Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

<u>Anmerkungen zum Zeugnisvordruck</u>

1) Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

 $^{^{2)}\,\}mathrm{Nur}$ wenn der/die Prüfungsvorsitzende nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 5 (Seite 1)
(Bezeichnung der Schule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)
ABSCHLUSSZEUGNIS
Herr/Frau, (Vorname und Familienname)
geboren am in,
hat im Schuljahr 20/ die staatliche Abschlussprüfung in der Krankenpflegehilfe als Schüler/Schülerin einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe vor einem besonderen staatlichen Prüfungsausschuss mit Erfolg abgelegt.
Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
"Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege)"/
"Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)" zu führen.

Anlage 5 (Seite 2)

Die Leistungen von		
Herrn/Frau		
(Voi	rname und Fa	amilienname)
wurden wie folgt beurteilt:		
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	ı	
Deutsch und Kommunikation	ı	
Grundlagen der Pflege		
Pflege und Betreuung		
Praktische Ausbildung		
	(Singal)	
(Ort, Datum)	(Siegel)	Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

		Anlage 6
(Bezeichnur	ng der Schule, Schulort)	
ABSCHL	.USSZEUGN	IIS
Herr/Frau(Vorname	e und Familienname)	,
geboren am in besucht und die Berufsfachschule für Altenpflege		chuljahr 20/ das dritte Schuljahr
Durchschnittsnote =	ab	geschlossen.
Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurde	n wie folgt beurteilt:	
Pf	flichtfächer	
Theoretischer und fachpraktischer Unterrich	t	
Grundlagen der Pflege	Deutsch und Kommunikatio	n
Altenpflege und Alten- krankenpflege (Theorie)	Sozialkunde	
Lebensgestaltung	Altenpflege un krankenpflege	
Berufskunde	Lebenszeit- ur bensraumgest	
Recht und Verwaltung		
Praktische Ausbildung		
w	ahlfächer ¹⁾	
Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Altenpfleger	und Altenpflegerin	nen bestanden. ²⁾
(Ort, Datum)	Siegel)	Schulleiter/Schulleiterin
Notenetufen: sehr aut aut hefriedigend ausreic	hend mangelhaft	ungenügend

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

¹⁾ Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen."

Anlage 7 (Seite 1)
(Bezeichnung der Schule, Schulort)
(ESESSIMENT)
ABSCHLUSSZEUGNIS
Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)
geboren am inin
hat im Schuljahr 20/ als Schüler/Schülerin der oben genannten Berufsfachschule für
Altenpflegehilfe die staatliche Abschlussprüfung bestanden.
Er/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
"Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)"/
"Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)"
zu führen.

Anlage 7 (Seite 2)

Die Leistungen				
von Herrn/Frau				
wurden wie folgt beurteilt:				
Pflic	htfächer			
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde	Grundlagen der Pflege			
Deutsch und Kommunikation	Pflege und Betreuung			
Pflegerische Praxis				
Thegensone Plaxis				
Wahlfächer ¹⁾				
(Ort, Datum)				
(Ort, Batani)				
	Siegel			
Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusse				
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreiche	end, mangelhaft, ungenügend			

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

1) Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

²⁾ Nur wenn der/die Prüfungsvorsitzende nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.

Anlage 8 (Seite 1)		
(Bezeichnung der Schule, Schulort/Bezeichnung des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses)		
ABSCHLUSSZEUGNIS		
lerr/Frau,		
(Vorname und Familienname)		
eboren am in,		
at im Schuljahr 20/ die staatliche Abschlussprüfung in der Altenpflegehilfe als Schüler/Schülerin		
iner staatlich genehmigten Berufsfachschule für Altenpflegehilfe vor einem besonderen staatlichen Prü- ungsausschuss mit Erfolg abgelegt.		
angsaussenuss mit Emoig abgelegt.		
r/Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung		
"Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege)"/		
"Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)"		
u führen.		

Anlage 8 (Seite 2)

Die Leistungen von		
Herrn/Frau(Vo	orname und Fan	ilienname)
wurden wie folgt beurteilt:		,
Berufskunde, Rechtskunde, Sozialkunde		
Deutsch und Kommunikation		
Lebenszeit- und Lebensraumgestaltung		
Pflege und Betreuung		
Pflegerische Praxis		
	(Siegel)	
(Ort. Datum)	(Siegel)	Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

				Anlage 9
(Bezeichnung der Schule, Schulort)				
ABSCHLUSSZEUGNIS				
Herr/Frau				,
	(Vorname und F	-amilienname)		,
geboren am	in		, hat im Sc	huljahr 20/ das
dritte Schuljahr besucht und	d die Berufsfachschule f	ür Hebammer	n mit der	
Durchschnittsnote	-		abgeschlosse	en.
Die Leistungen in den einze	elnen Fächern wurden w	rie folgt beurte	eilt:	
	Pflicht	fächer		
Theoretischer und fachpra	aktischer Unterricht			
Berufs- und Staatskunde		Kinderheilkı	unde	
Grundlagen für die Hebammentätigkeit		Wirtschaftsl Datenverart		
Gesundheitslehre und Hygiene		Physik und	Chemie	
Sozialwissenschaften und Rehabilitation		Geburtshilfe	9	
Anatomie und Physiologie		Erste Hilfe		
Krankheitslehre		Krankenpfle	ege	
Arzneimittellehre		Deutsch		
Praktische Ausbildung				
Wahlfächer ¹⁾				
Er/Sie hat die staatliche Prüfung für Entbindungspfleger und Hebammen bestanden. ²⁾				
(Ort, Datum)	(Sieg	gel)	Schulleiter/S	chulleiterin
Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend				

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck:

1) Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: "Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen."

		Anlage 10
(Bezeichn	nung der Schule	e, Schulort)
U	RKUNE)E
Herr/Frau(Vornar	me und Familie	nname)
geboren aminin		,
ist berechtigt, die Berufsbezeichnung		
	_	elfer (Krankenpflege)"/ ferin (Krankenpflege)"
zu führen.		
(Ort, Datum)	(Siegel)	Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

		Anlage 11
(Bezeichnu	ung der Schule	Schulort)
UF	RKUND	E
Herr/Frau(Vornam	ne und Familier	nname)
geboren am in		,
ist berechtigt, die Berufsbezeichnung		
"Staatlich geprüfter F	Pflegefachh	nelfer (Altenpflege)"/
"Staatlich geprüfte P	_	
zu führen.		
	(Oin (=1)	
(Ort, Datum)	(Siegel)	Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses

2210.1.3-WFK

Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 4. März 2010 Az.: B 5-K 2030-12a/3 867

Die Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise vom 11. Mai 2004 (KWMBl I S. 103) wird wie folgt geändert:

- 1. Nr. 5.2.3 erhält folgende Fassung: "ein Vertreter des Bayerischen Rundfunks;"
- 2. Nr. 5.4.3 erhält folgende Fassung: "bis zu vier weitere Fachleute auf dem Gebiet der Literatur."
- 3. Diese Bekanntmachung tritt am 15. April 2010 in Kraft.

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler Ministerialdirektor

 $\label{lem:herausgeber/Redaktion:} Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de$

 ${\bf Technische\ Umsetzung:}$ Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

 $\bf Druck:$ Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 8191) 126-725, Telefax (0 8191) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der "Verkündungsplattform Bayern" www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die "Verkündungsplattform Bayern" ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der "Verkündungsplattform Bayern" entnommen werden.

ISSN 1867-9129